

ANLAGE NR. 3.90  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „DEVONKALKGEBIET BEI  
ELBINGERODE UND RUEBELAND“ (EU-CODE: DE 4231-302, LANDESCODE:  
FFH0082)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Elbingerode, Hüttenrode und Rübeland.
- (2) Das Gebiet ist in 2 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 434 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst das nördlich von Elbingerode (Harz) gelegene Teilgebiet mit den Wiesenkomplexen beidseitig der Bundesstraße 244, welches im Norden und Westen von den bewaldeten Hängen des Ortbergs und des Hartenbergs, im Osten von den Wiesen Am Bollenkopfe und Vor dem Mönchenfelde sowie im Südosten vom Kalksteinbruch Mühlental und im Südwesten von Elbingerode (Harz) begrenzt wird. Das nördlich an Rübeland angrenzende Teilgebiet umfasst die Wälder und Wiesen zwischen dem Kaltetal und dem Schmiedeberg im Nordwesten, dem Garkenholz im Nordosten, westlich Hüttenrode mit den Wiesen beidseitig der Bundesstraße 27 und wird im Süden von der Bundesstraße 27 und dem Siedlungsbereich von Rübeland begrenzt.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032WR), ist eingeschlossen von dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Galgenberg“ (FND0003WR), „Bollenkopf und Schwefeltal“ (FND0009WR) und „Kreuztal“ (FND0035WR).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0082,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 204, 205, 219.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des Biotopkomplexes im Devonkalkgebiet des Mittelharzes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen Wälder an den Steilhängen der Bode, den orchideenreichen Halbtrockenrasen, Felsfluren, Bergwiesen, Borstgrasrasen sowie eines großräumigen, weit verzweigten Höhlensystems,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
  1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*), 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem

europäischen Festland) auf Silikatböden, 7220\* Kalktuff-Quellen (Cratoneurion), 8160\* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas, 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion),

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 6520 Berg-Mähwiesen, 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas, 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenv egetation, 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenv egetation, 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen, 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*), 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Brand-Knabenkraut (*Orchis ustulata*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), BreitflügelFledermaus (*Eptesicus serotinus*), Echte Arnika (*Arnica montana*), FransenFledermaus (*Myotis nattereri*), Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Große BartFledermaus (*Myotis brandtii*), Grüne Hohlzunge (*Coeloglossum viride*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Kleine BartFledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleines Knabenkraut (*Orchis morio*), Kugelige Teufelskralle (*Phyteuma orbiculare*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Neuntöter (*Lanius collurio*), NordFledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), WasserFledermaus (*Myotis daubentonii*), Wiesen-Kuhschelle (*Pulsatilla pratensis*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), ZwergFledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

BechsteinFledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), MopsFledermaus (*Barbastella barbastellus*).

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
1. Erschließung neuer Kletterfelsen sowie Neurouten in bestehenden Kletterfelsen nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Betreten von Schutthalden mit den LRT 8150 oder 8160\*,
  3. kein Betreten von Quellbereichen des LRT 7220\*,
  4. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen,
  5. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d.

Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,

6. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze),
  7. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6110\*, 6210\*, 6230\*, 8150 und 8160\*,
  2. ohne Düngung des LRT 6510 in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. ohne Düngung des LRT 6520 über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch nur nach mindestens einen Monat zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung, ohne die Verwendung mineralischer Düngemittel und mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr,
  5. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110\*, 6210, 6230\* und 6520 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
  6. auf den LRT 6510 und 6520 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  7. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6510 und 6520 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
  8. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf den LRT 6210\*, 8150 und 8160\* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter sowie Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,

2. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110\*, 6210, 6210\*, 6230\*, 8150 und 8160\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.